

## II.

## Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

## Lananger Diözese.

**Inhalt:** I. Hohe k. k. Staatsministerial-Weisung bezüglich der Berechtigung von Beamten der Militär-Rechnungs-Departements.  
 II. Bekanntgabe der Ordinationstage.  
 III. Anordnung der Pastoral-Conferenzen pro 1862.

## I.

Mit Erlaß der hochlöblichen k. k. Statthalterei ddo. 2. Juni 1862, Z. 10219 ist folgendes anher mitgetheilt worden: „Die k. k. oberste Rechnungs-Controll-Behörde hat mittelst Dekretes vom 5. Dezember 1860 Zahl 5563 den Amtsvorstehungen sämmtlicher Landes-Militär-Rechnungs-Departements bedeutet, daß auf das unterstehende Personale desselben, vom Offizialen II. Klasse abwärts bis auf weitere Verfügung die Militär-Heiraths-Vorschriften einstweilen noch in Anwendung zu verbleiben haben. Wegen oftmals vorgekommener Außerachtlassung dieser Verordnung, ist von Seite der genannten Centralstelle an das h. k. k. Staatsministerium das Ersuchen gerichtet worden, die Civilgeistlichkeit aller Confessionen von dieser Beschränkung mit dem Beisatze zu verständigen, daß die nicht im Gehalte von 900 fl. stehenden Beamten der Militär-Rechnungs-Departements zur Trauung nicht zuzulassen seien, wenn sie sich nicht nach der im Schlußsatze der Organisations-Vorschrift für die Militär-Rechnungsbranche §. 29 (R. G. B. v. J. 1854 Nr. 284) enthaltenen Bestimmung mit der Intimation der Bewilligung von Seite der ihnen vorgefetzten Behörde zu legitimiren im Stande sind.

In Folge dieses über Auftrag des hohen k. k. Staatsministeriums vom 23. v. M. Z. 5037/1238 C. II. erlassenen Erlasses wird nun die hochwürdige Seelsorgs-Geistlichkeit zur genauen Darnachachtung obiger Vorschrift aufgefordert.

## II.

Unter Berufung auf die Ordinariats-Erlässe vom 5. Juni 1854 Nr. 1922/3 u. 31. Mai 1855 Nr. 1043/4 werden für das gegenwärtige Jahr folgende zur Ertheilung der höheren hl. Weihen bestimmte Tage bekannt gegeben; als:

Für das Subdiaconat der 23. Juli, für das Diaconat der 25. Juli, und für das Presbyterat der 27. Juli, als der 7. Sonntag nach Pfingsten.

Zum Empfange der heil. Priesterweihe bereiten sich nachstehende Herren Alumnen vor; und zwar aus dem IV. Jahrgange der Theologie: Fraß Josef, geb. zu St. Peter bei Marburg; Kolar Vinzenz, geb. zu Neukirchen; Kuney Johann, geb. zu St. Peter bei Königsberg; Kuney Josef, geb. zu St. Peter bei Königsberg; Schauperl Karl, geb. zu St. Margarethen an der Pöfnitz; Schuß Josef, geb. zu Ponickl. Aus dem III. Jahrgange: Fasbeck Anton, geb. zu Rättschach; Kolla Mathias, geb. zu St. Anna am Kriechenberge; Schlitschar Franz, geb. zu St. Georgen bei Reichenek.

Für fromme und eifrige Priester zu Gott zu beten, ist sowohl des Clerus wie der Gläubigen Pflicht; deßhalb wird nach der Mahnung der heil. kath. Kirche (Trid. sess. 23. c. 5. 7. de ref.) Eure Liebe eingeladen im Sinne obiger Erlässe für die Ordinanden an dem den Ordinationstagen vorhergehenden Sonntage mit dem gläubigen Volke gemeinschaftlich zu beten, aber auch dasselbe an seine Gewissenspflicht zu erinnern, genau und treu anzugeben, wenn etwas gegen die Weihe obgenannter Kleriker mit Grund vorzubringen.

### III.

Nach Anweisung der Ord. Erlässe vom 4. April 1847 Nr. 950, dann vom 28. Mai 1853, Nr. 766, so wie vom 28. März 1860, Er. 676 werden die Pastoral-Conferenzen im Verlaufe d. J. abermals in folgender Ordnung vorgenommen werden.

1. Zu Saldenhofen am 5. August, wobei das Dekanat Mährenberg zu erscheinen hat.
2. Zu ~~Cilli~~ und zu Pettau am 12. August, zu welcher ~~letzteren~~ Conferenz-Station die Dekanate Pettau, theilweise St. Leonhard, dann Großsonntag und Sauritsch berufen sind.
3. Zu St. Georgen an der Stainz und zu St. Martin ob Windischgraz am 19. August, an welcher ersteren Station das Dekanat St. Georgen und die näher liegenden Seelsorgsstationen der Dekanate Großsonntag und St. Leonhard, bei der Conferenz zu St. Martin aber nebst dem genannten Dekanate auch die näheren Stationen des Dekanates Skalis Antheil zu nehmen haben.
4. Zu Fraßlau und zu Bidein am 26. August, zu welcher ersteren Station das Dekanat Fraßlau und Oberburg, zur zweitgenannten aber nebst dem Dekanate Bidein auch die näher liegenden Stationen des Dekanates Drachenburg berufen sind.
5. Zu heil. Kreuz bei Sauerbrunn und zu Gonobitz am 3. September, welcher ersterer Station das Dekanat Rohitsch mit den näher liegenden Stationen des Dekanates St. Marein — nach Gonobitz aber nebst dem genannten Dekanate auch die näheren Stationen des Dekanates Windischfeistritz zugewiesen werden.
6. Zu Cilli und zu Ullimien am 10. September; indem nach Cilli auch die Dekanate Neukirchen, Tüffer, sowie die näheren Stationen des Dekanates St. Marein, nach Ullimien aber das Dekanat Drachenburg, wie auch die näheren Stationen des Dekanates St. Marein berufen sind.
7. Zu Marburg in der bischöflichen Wohnung am 14. Oktober, wozu Jene eingeladen werden, die sich an den vorbenannten Conferenzen nicht betheiligen konnten.

Für die Conferenzen des laufenden Jahres sind die zu besprechenden Gegenstände mit dem Ordinariats-Erlasse vom 10. Juni 1861 Nr. 1701 III. vorgeschrieben worden; doch sollen die beiden letztern Punkte 3 und 4 für die folgende Pastoral-Conferenz des Jahres 1863 vorbehalten bleiben, dafür kommt bei den dießjährigen Conferenzen nebst den angegebenen Fragen 1 und 2 noch zu berathen:

Welche Gegenstände aus den Bereiche der Seelsorge nach den derzeitigen Verhältnissen wären bei einer Provinzial — welche bei einer Diözesan-Synode, wenn solche zu Stande kommen sollte, nach der Einsicht und dem Wunsche der Herren Seelsorger zu behandeln und darüber Beschlüsse zu machen?

Für den Fall, daß an einer Conferenzstation die Versammlung aus wichtigen Gründen nicht stattfinden könnte, so möge die Abänderung vom Herrn Dechante, welcher die Conferenz zu leiten hat, sowohl den zur Conferenzstation berufenen Seelsorgern, wie auch dem Ordinate zeitlich genug bekannt gegeben werden.

F. B. Lavant. Ord. zu Marburg am 30. Juni 1862.

**Anton Martin,**  
Fürst-Bischof.

Für die Konferenzen des laufenden Jahres sind die in beschriebenen Gegenstände mit dem Ordinariate-Büro vom 10. Juni 1881 Nr. 1701 III. vorgezeichneten worden; doch sollen die beiden letzten Punkte 3 und 4 für die folgende Provinzial-Konferenz des Jahres 1882 vorbehalten bleiben. Hinfür kommt bei den nächstjährigen Konferenzen nicht den angegebenen Punkten 1 und 2 noch zu berathen.

Welche Gegenstände aus den Bereiche der Gesetzgebung nach den derzeitigen Verhältnissen wären bei einer Provinzial — welche bei einer Reichs-Session wenn solche zu Stande kommen sollte nach der Einsicht und dem Wunsche der Herrn Vorsitzenden zu verhandeln und darüber Beschlüsse zu fassen?

Für den Fall, daß an einer Konferenz die Bestimmung aus wichtigem Grunde nicht stattfinden könnte, so möge die Übertragung dem Herrn Reichs-Vorsitzenden, welcher die Konferenz zu leiten hat, sowohl den zur Konferenzstation bestimmten Vorsitzenden als auch dem Ordinariate zeitlich bekannt gegeben werden.

H. W. Raban. Erb. in Würzburg am 30. Juni 1882.

# Anton Martin

Anton Martin, geboren am 14. März 1817 in St. Martin, Diözese Würzburg, ist ein Sohn des Anton Martin, Pfarrers in St. Martin, und der Maria, geb. Schmitt, geb. am 14. März 1817 in St. Martin, Diözese Würzburg. Anton Martin ist ein Sohn des Anton Martin, Pfarrers in St. Martin, und der Maria, geb. Schmitt, geb. am 14. März 1817 in St. Martin, Diözese Würzburg. Anton Martin ist ein Sohn des Anton Martin, Pfarrers in St. Martin, und der Maria, geb. Schmitt, geb. am 14. März 1817 in St. Martin, Diözese Würzburg.